

Staatsstraße 2045

Ausbau zwischen Pöttmes und Grimolzhausen

Staatsstraße 2045 Meitingen - Schrobenhausen
Bau-km 0+474 bis Bau-km 2+875
St 2045 Abschnitt 320 Station 0,751 bis St 2045 Abschnitt 320 Station 3,162



Planfeststellungsbeschluss
vom 27. Mai 2015

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/19

Zeichenerklärung

Planung

 Baumaßnahme

Straßennetz

 A 8 Bundesautobahn

 B 2 Bundesstraße

 St 2051 Staatsstraße

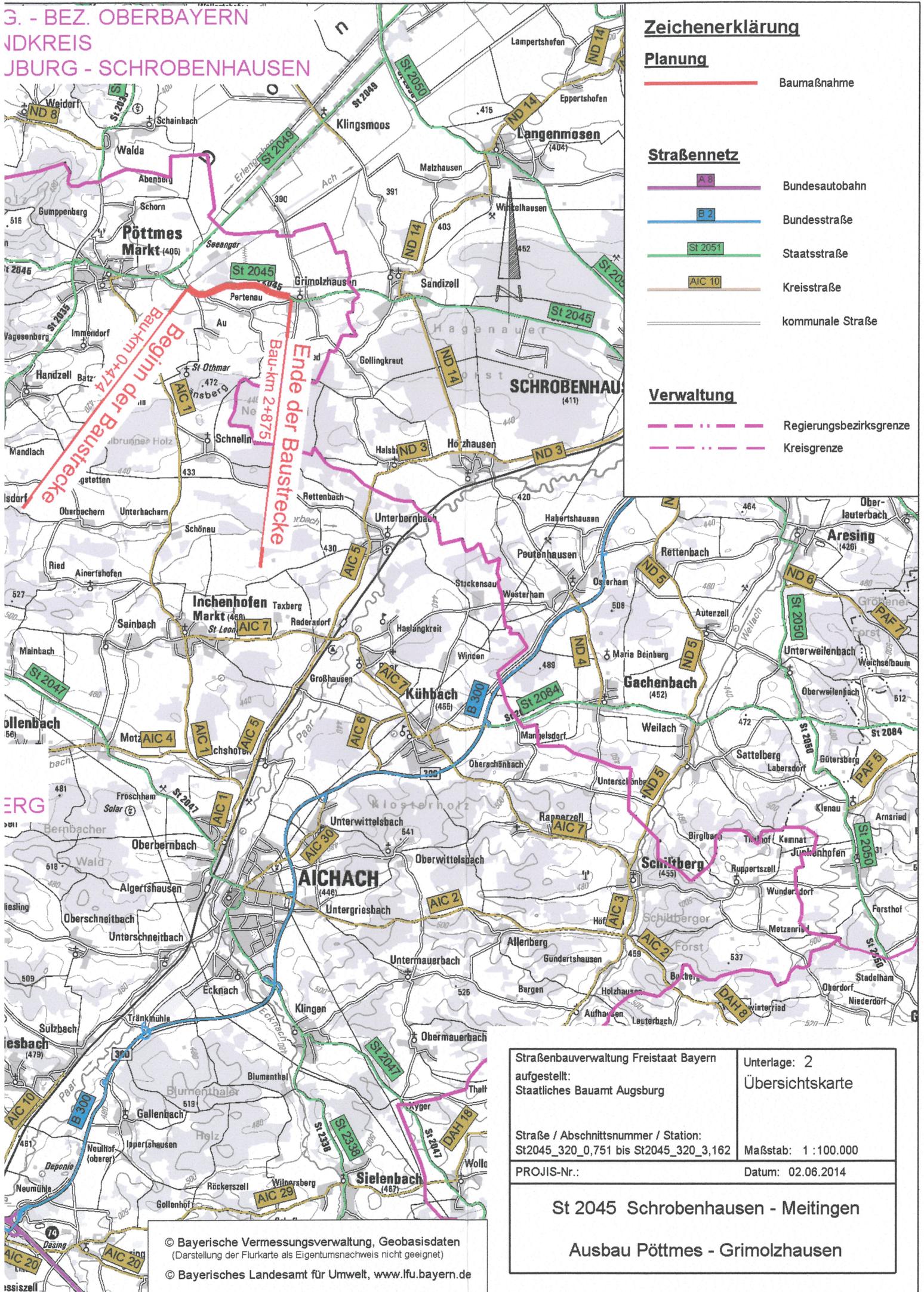
 AIC 10 Kreisstraße

 kommunale Straße

Verwaltung

 Regierungsbezirksgrenze

 Kreisgrenze



Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern aufgestellt: Staatliches Bauamt Augsburg	Unterlage: 2 Übersichtskarte
Straße / Abschnittsnummer / Station: St2045_320_0,751 bis St2045_320_3,162	Maßstab: 1 : 100.000
PROJIS-Nr.:	Datum: 02.06.2014
St 2045 Schrobenhausen - Meitingen Ausbau Pöttmes - Grimolzhausen	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	4
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Altlasten.....	4
2.2 Geogene Bodenbelastungen	5
2.3 Niederschlagswasserbeseitigung über Mulden und Regenwasserkanäle sowie zwei Regenrückhaltebecken zu den Vorflutern	5
3. Hinweise.....	7
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	8
VII. Sonstige Auflagen	9
1. Fischereiwesen.....	9
2. Denkmalpflege.....	9
3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	10
3.1 Niederspannungsleitungen	10
3.2 Telekommunikation.....	11
3.3 Abgegebene Zusicherungen.....	11
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	11
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	12
IX. Entscheidungen über Einwendungen	12
X. Verfahrenskosten	12
B. Sachverhalt	13
I. Beschreibung des Vorhabens.....	13
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	14
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
C. Entscheidungsgründe	17
I. Allgemeines.....	17
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	17
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	17
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	18
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	19
1. Planungsleitsätze	19
2. Planrechtfertigung	19
3. Ermessensentscheidung	20
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	20

3.2	Trassenvarianten	21
3.3	Abschnittsbildung	22
3.4	Ausbaustandard	22
4.	Raum- und Fachplanung	23
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	23
4.2	Städtebauliche Belange.....	24
5.	Immissionsschutz	24
5.1	Lärmschutz.....	24
5.2	Luftreinhaltung.....	25
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	25
6.1	Straßenentwässerung.....	25
6.2	Wasserschutzgebiet	27
6.3	Bodenschutz.....	27
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	28
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	28
7.2	Habitatschutz.....	31
7.3	Artenschutz	31
8.	Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	32
8.1	Landwirtschaft	32
8.2	Jagdwesen	33
8.3	Fischereiwesen.....	33
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	34
9.1	Denkmalpflege.....	34
9.2	Sonstige Belange	35
9.3	Eingriffe in das Eigentum	36
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	37
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	37
2.	Bayerischer Bauernverband	37
3.	Bund Naturschutz	39
4.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.	39
5.	Regionale Versorgungsunternehmen	40
5.1	E.ON Netz GmbH	40
5.2	Bayernwerk AG	40
5.3	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe.....	40
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	41
1.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 1187, Gemarkung Grimolzhausen	41
2.	Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1223 und 1178, Gemarkung Grimolzhausen	43
3.	Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1176, 1241/1 und 1242, jeweils Gemarkung Grimolzhausen	43
3.1	Grundstück FINr. 1176, Gemarkung Grimolzhausen.....	43
3.2	Grundstück FINr. 1242, Gemarkung Grimolzhausen.....	44
4.	Eigentümerin der Grundstücke FINrn. 1175 und 694/2, jeweils Gemarkung Grimolzhausen	45
4.1	Grundstück FINr. 1175, Gemarkung Grimolzhausen.....	45
4.2	Grundstück FINr. 694/2, Gemarkung Grimolzhausen.....	45
5.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 690, Gemarkung Grimolzhausen	46
6.	Eigentümer der Grundstücke FINrn. 264 und 694, Gemarkung Grimolzhausen	48
6.1	Grundstück FINr. 264, Gemarkung Grimolzhausen.....	48
6.2	Grundstück FINr. 694, Gemarkung Grimolzhausen.....	49
6.3	Sonstige Einwendung	50
7.	Eigentümerin des Grundstücks FINr. 268, Gemarkung Grimolzhausen	50
8.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 266, Gemarkung Grimolzhausen	51

9.	Eigentümer der Grundstückes FINrn. 263, 274 und 276, Gemarkung Grimolzhausen	52
9.1	Grundstück FINr. 263, Gemarkung Grimolzhausen.....	52
9.2	Grundstücke FINrn. 274 und 276, jeweils Gemarkung Grimolzhausen	53
9.3	Sonstiges.....	53
VI.	Gesamtergebnis	54
VII.	Kostenentscheidung	54
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	55
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	55
II.	Hinweise zur Zustellung (Bekanntmachung).....	55

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AlIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen Verordnung (39. VO zum BImSchG)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FINr.	Flurnummer
FINrn.	Flurnummern
FOK	Fahrbahnoberkante

Fz.	Fahrzeuge
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100-jährlichen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
o. ä.	oder ähnliches
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 11	Regelquerschnitt von 11,0 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/19

Planfeststellung für den bestandsorientierten Ausbau der St 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen im Abschnitt 320 von Station 0,751 bis Station 3,162 (Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG)

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der St 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen im Abschnitt 320 von Station 0,751 bis Station 3,162 (Bau-km 0+474 bis Bau-km 2+875) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 1 T)

Lageplan M 1 : 1.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 5 T, Blatt-Nrn. 1 - 3)

Höhenplan M 1 : 1.000/100 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 6 T, Blatt-Nrn. 1 - 3)

Landschaftspflegerische Maßnahmen – Teil-Bilanzierung mit Teil-Bilanzierungsplan M 1 : 2.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.0 T)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne M 1 : 5.000 und M 1: 1.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T, Blatt-Nrn. 1 - 2)

Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T, Anlage 4)

Grunderwerbspläne M 1 : 1.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 10.1 T, Blatt-Nrn. 1 - 3)

Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 10.2 T)

Regelungsverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 11 T)

Straßenquerschnitt – Regelquerschnitte M 1 : 50 vom 02.06.2014 (Unterlage 14.1, Blatt-Nrn. 1 - 4)

Lageplan zu den wassertechnischen Berechnungen M 1 : 2.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 18 T)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 02.06.2014 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 02.06.2014 (Unterlage 3.1)

Übersichtslageplan M 1 : 5.000 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 3.2 T)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersichtsplan M 1 : 5.000 vom 02.06.2014 (Unterlage 9.1)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungstext in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T, Seite 21 bis 23)

Wassertechnische Berechnungen samt Anlagen in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 18 T)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungstext vom 31.08.2010 (Unterlage 19.1)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000 vom 02.06.2014 (Unterlage 19.1)

Unterlage zur FFH-Vorprüfung vom 31.08.2010 (Anlage 5 zu Unterlage 19.1)

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.08.2010 (Anlage 6 zu Unterlage 19.1)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 10.12.2014 (Unterlage 20)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen (Benutzung der Ach und des Moosgrabens – Gewässer 3. Ordnung – durch Einleiten gesammelter Abwässer aus 3 Regenwasserkanälen einschließlich 2 Regenrückhaltebecken) im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Aichach-Friedberg zu benachrichtigen.

2.2 Geogene Bodenbelastungen

Sollten geogene Bodenbelastungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Aichach-Friedberg davon in Kenntnis zu setzen.

2.3 Niederschlagswasserbeseitigung über Mulden und Regenwasserkanäle sowie zwei Regenrückhaltebecken zu den Vorflutern

2.3.1

Bei Regenwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.3.2

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.

2.3.3

Der Maximalabfluss bezüglich des Regenwasserkanals (Entwässerungsabschnitt 1) beträgt 82 l/s, der Maximalabfluss bzgl. des Regenrückhaltebeckens 1 45 l/s und der Maximalabfluss bzgl. des Regenrückhaltebeckens 2 46 l/s.

2.3.4

Die gesamten Maßnahmen sind plan- und sachgemäß nach den geltenden Vorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Rückhaltebecken in Erdbauweise (ohne vorgeschaltetes Absetzbecken) müssen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen. Ihr Mindestvolumen muss jeweils 183 m³ betragen.

2.3.5

Die Auslaufbauwerke an den Einleitungsstellen sind gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 157 der DWA und so naturnah wie möglich auszuführen sowie gegen Erosion zu sichern.

2.3.6

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.3.7

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwei Fertigungen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.3.8

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen.

2.3.9

Im Einzugsbereich der Einleitungsstellen dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonst wie verwendet werden.

2.3.10

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

2.3.11

Vor Inbetriebnahme ist für den Betrieb der Abwasseranlagen eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.3.12

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtli-

che Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.3.13

Außerbetriebnahmen (z. B. für Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Landratsamt Aichach-Friedberg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende Erlaubnis zu beantragen.

2.3.14

Der Vorhabensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer der Ach und des Moosgrabens von 3 m oberhalb bis 3 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung der Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

3. Hinweise

3.1

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisaufgaben dieses Beschlusses grundsätzlich nicht enthalten.

3.2

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Aichach-Friedberg zu beantragen.

3.3

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenpläne in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T, Blatt-Nrn. 1 -2) – vorgesehenen und in den landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T, Anlage 4) beschriebenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) im Benehmen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Naturschutzbehörde – zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

Als Maßnahme A 2 sind entlang der Trasse 26 Bäume zu pflanzen.

Auf der Ersatzfläche FINr. 547, Gemarkung Grimolzhausen, sind statt der ursprünglich geplanten Gehölzpflanzung weitere 3 Seigen und 2 Flachtümpel anzulegen. Außerdem ist eine autochthone Feuchtwiesenmischung anzusäen. Die Maßnahmenfläche (zu errichtende Extensivgrünlandfläche) ist auf dem Grundstück FINr. 547, Gemarkung Grimolzhausen, so weit nach Westen zu verschieben, dass zur Gemeindeverbindungsstraße Grimolzhausen - Klingsmoos mit der FINr. 576, Gemarkung Grimolzhausen, ein Abstand von mind. ca. 100 m besteht.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 9.2 T) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. Fischereiwesen

1.1

Der Termin des Beginns der Arbeiten an den Gewässern (Ach, Moosgraben) ist den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

1.2

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen.

1.3

Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in die Gewässer ist zu verhindern.

1.4

Die Einleitungsbauwerke sind möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich, sind sie durch groben Steinwurf zu sichern. Betonierungen, Pflasterungen und Verfugungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

2. Denkmalpflege

2.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

2.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderli-

chen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

2.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

3.1 Niederspannungsleitungen

3.1.1

Der Schutzzonenbereich bezüglich der Kabel der Bayernwerk AG beträgt für Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich von Zufahren müssen evtl. vor Beginn des Bauvorhabens die Kabel mit einem Schutzrohr umhüllt werden.

3.1.2

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“, das die Bayernwerk AG mit Schreiben vom 08.07.2014 vorgelegt hat, ist zu berücksichtigen.

3.2 Telekommunikation

3.2.1

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
TI NL Süd, PTI 23, Fertigungssteuerung
Gablinger Str. 2
86368 Gersthofen

zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen.

3.2.2

Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die sich im Planbereich befinden, müssen erhalten bleiben. Werden die Telekommunikationslinien von der Straßenbaumaßnahme berührt, müssen die Kabelanlagen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden.

3.2.3

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

3.3 Abgegebene Zusicherungen

Die gegenüber den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Vorhabensträger) erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der bestandsorientierte Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen. Die ca. 2,4 km lange Ausbaustrecke beginnt östlich von Pöttmes an der Brücke über die Ach und endet am westlichen Ortseingang von Grimolzhausen.

Die Staatsstraße 2045 beginnt im Mittelzentrum Meitingen und verläuft von dort in nordöstlicher Richtung über das Mittelzentrum Schrobenhausen bis zur Staatsstraße 2083 nördlich von Vilsbiburg. Sie verbindet vor allem den nördlichen Landkreis Augsburg mit dem nördlichen Landkreis Aichach-Friedberg und diesen mit dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die Staatsstraße 2045 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung und dient unter anderem als Zubringer zu den übergeordneten Bundesstraßen B 2 und B 300.

Die bestehende Staatsstraße 2045 folgt im Verlauf der Höhe nach weitestgehend dem bewegten Gelände. In Verbindung mit vielen engen Kurven ergeben sich unübersichtliche Kuppen und abtauchende Streckenabschnitte. Darüber hinaus sind die Fahrbahn und die Bankette viel zu schmal. Der in den 60er Jahren hergestellte Oberbau ist unterdimensioniert und weist daher zahlreiche Schäden auf. Für große Bereiche der bestehenden Strecke ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h bzw. auf 70 km/h beschränkt. Dennoch ereignen sich immer wieder zum Teil schwere Unfälle.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Verkehrsqualität wird die Staatsstraße 2045 auf einen um einen Meter reduzierten Regelquerschnitt RQ 11,0 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,0 m verbreitert. Außerdem wird bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Au die Fahrbahn für eine Linksabbiegespur mit Verzögerungstreifen aufgeweitet. Auf der Südseite der Staatsstraße 2045 wird überdies ein Geh- und Radweg hergestellt, so dass dann eine durchgehende Radwegeverbindung von Pöttmes nach Schrobenhausen vorhanden ist. Im Ortseingangsbereich von Grimolzhausen ist für den in Richtung Pöttmes fahrenden Radverkehr die Errichtung einer Querungshilfe vorgesehen. Die vorhandenen Wegeeinmündungen und Zufahrten werden lage- und höhenmäßig angepasst.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Der technische Entwurf (Vorentwurfsplanung) aus dem Jahr 2011 sah den Ausbau der Staatsstraße 2045 vom östlichen Ortsausgang von Pöttmes (Bau-km 0+000) bis zum westlichen Ortseingang von Grimolzhausen vor. Im Jahr 2013 wurde dann der Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 realisiert. Auch für den Bauabschnitt bis Bau-km 0+474 wurde bereits Baurecht geschaffen. Der planfestzustellende Abschnitt reduzierte sich daher auf den Bereich zwischen der Brücke über die Ach (Bau-km 0+474) bis zum westlichen Ortseingang von Grimolzhausen (Bau-km 2+875). Der Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern enthalten.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 02.06.2014 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben bei der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes vom 23.06.2014 bis 22.07.2014 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden schriftlich auf die Auslegung der Unterlagen hingewiesen.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren gaben 22 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände Stellungnahmen ab. Von privater Seite wurden 10 Einwendungsschreiben vorgelegt.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 10.12.2014 in einem Erörterungstermin mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 20).

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger eine Planänderung erarbeitet, die als Tektur vom 27.02.2015 in die Planung eingegangen ist. Die geänderten Unterlagen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden sowie den betroffenen Bürgern mit der Möglichkeit, auch hierzu Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben, übersandt.

Durch die Tektur wird im Wesentlichen auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße verlaufenden Geh- und Radwegs als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg verzichtet. Gleichzeitig werden die vorhandenen Einmündungen weitestgehend aufrechterhalten.

Die Zufahrt zum Grundstück FINr. 1223, Gemarkung Grimolzhausen, wird an der bisherigen Stelle beibehalten. Durch die Angleichung an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße ergibt sich die in den Plänen dargestellte Anpassungslänge. Der ursprünglich vorgesehene öffentliche Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 106 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 - Unterlage 11 T) von Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+230 und die im Einmündungsbereich geplante Ausgleichsfläche A2 entfallen.

Auf den Ausbau des Geh- und Radwegs als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) von Bau-km 1+190 bis Bau-km 2+510 wird verzichtet. Die Ausrundungen im Bereich der angrenzenden Wege entfallen.

Auf die von Bau-km 1+435 bis Bau-km 1+545 auf Höhe der Grundstücke FINrn. 1241/1 und 1242, jeweils Gemarkung Grimolzhausen, geplanten Entwässerungsmulden (Ifd. Nrn. 307 und 308 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) wird verzichtet. Stattdessen wird das Gelände entsprechend angeglichen.

Das auf dem Grundstück FINr. 690, Gemarkung Grimolzhausen, bei Bau-km 1+900 geplante Regenrückhaltebecken (Ifd. Nr. 312 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) wird gedreht. Der Flutgraben mit der FINr. 689, Gemarkung Grimolzhausen, wird überbaut.

Die Einmündung des Moossteigwegs (FINr. 1169, Gemarkung Grimolzhausen) wird beibehalten und an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst.

Auf den in ihrer Lage verschobenen Ausgleichs- und Gestaltungsflächen A 2 und G 2 werden statt der zunächst geplanten 18 jetzt 26 Ersatzbäume gepflanzt. Auf der Ersatzfläche E 1 entfällt die geplante Anlage eines Gehölzstreifens. Stattdessen

werden weitere 3 Seigen und 2 Flachtümpel angelegt sowie eine autochthone Feuchtwiesenmischung angesät.

Die eingegangenen Äußerungen wurden im Verfahren verwertet bzw. bewertet. Ein erneuter Erörterungstermin war nicht erforderlich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3a und 3c UVPG durchgeführt, die ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 8/2015 vom 16.06.2015 veröffentlicht.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss (vgl. A.V.1. des Beschlusstextes) entscheiden. Auf Grund der Regelungen in Art. 6 bis 8 BayStrWG können auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens

ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken werden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für den Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Auch nach dem UVPG muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da die überschlägige Prüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a UVPG i. V. m. § 3c UVPG und Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung der beiden Regenrückhaltebecken) ergab, dass das Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Wie in der Beschreibung des Vorhabens bereits dargelegt, ist die bisherige Strecke der Staatsstraße 2045 im Planungsbereich geprägt von unübersichtlichen Kuppen, abtauchenden Streckenabschnitten und engen Kurven. Sie entspricht hinsichtlich Linienführung und Kurvenradien nicht den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL). Darüber hinaus kann auf der Staatsstraße 2045 aufgrund der geringen Querschnittsbreite von weniger als 6 m in Verbindung mit der unbefriedigenden Linienführung das stetig steigende Verkehrsaufkommen nicht ausreichend sicher bewältigt werden. Für eine Straße der Kategoriengruppe LS II der Richtlinien für die integrierte Netzplanung (RIN) ist dies nicht richtliniengemäß und stellt eine Gefahrenquelle dar. Trotz Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ereignen sich immer wieder zum Teil schwere Unfälle. Dies belegt, dass der Ausbau der Staatsstraße 2045 dringend geboten ist.

So befürwortet auch das Polizeipräsidium Schwaben Nord den Ausbau mit Stellungnahme vom 09.07.2014 ausdrücklich.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist der planfestgestellte Straßenausbau erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, NVwZ 1999, 528 ff). Auch wenn – wie bereits ausgeführt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, DVBl. 1997, 1115 ff). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die – wie unter C.III.2. dieses Beschlusses dargelegt – die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Zwar stehen den öffentlichen Belangen unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projektes in Frage stellen. Durch andere straßenbauliche Maßnahmen (wie z. B. stellenweises Ausbessern der Fahrbahnoberfläche) oder durch

verkehrslenkende Maßnahmen (wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) kann keine der plangegegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelastung für einzelne an der Straße liegende Wohngebäude wird verringert. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen, nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben wäre und sich die Planfeststellungsbehörde für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Ausbaus der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen der Vorrang einzuräumen. Unüberwindbare rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Es berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Es enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, NVwZ 2002, 1103 ff). Es sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig anbieten.

Hinsichtlich der Staatsstraße 2045 sind im Planfeststellungsbereich keine vernünftigen Alternativen zum bestandsorientierten Ausbau auf der bestehenden Trasse ersichtlich. Da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, stehen Varianten im klassischen Sinne nicht zur Diskussion. Eine Neutrassierung wäre – ungeachtet der Tatsache, dass damit keine verkehrlichen Vorteile verbunden wären – auch unter Kostengesichtspunkten völlig unwirtschaftlich.

3.3 Abschnittsbildung

Die Unterteilung der gesamten Straßenbaumaßnahme (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+875) in mehrere Bauabschnitte ist zulässig. Es liegt ein Gesamtkonzept vor, das den Ausbau der Staatsstraße 2045 vom östlichen Ortsausgang von Pöttmes bis zum westlichen Ortseingang von Grimolzhausen vorsieht (vgl. Vorentwurfsplanung). Durch die Abschnittsbildung konnte der Kreisverkehrsplatz bereits 2013 errichtet werden. Für den Bauabschnitt bis Bau-km 0+474 war weder ein Planfeststellungs- noch ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich, da es sich um ein Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung handelt (vgl. Schreiben der Regierung von Schwaben vom 07.07.2014, Gz. RvS-SG32-4354.4-1/18). Für ihn konnte durch die Abtrennung schon frühzeitig vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den letzten Bauabschnitt (von Bau-km 0+474 bis Bau-km 2+875) Baurecht geschaffen werden.

Trotz Abschnittsbildung werden sämtliche Probleme, die das Gesamtvorhaben auslöst, bewältigt. Der Rechtsschutz Dritter wird dadurch nicht unzumutbar erschwert.

3.4 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben Anleitungen für den Straßenbau.

Aufgrund der Verkehrsprognosen, die für die Staatsstraße 2045 im Abschnitt zwischen Pöttmes und Schrobenhausen für das Jahr 2025 einen DTV von rund 4.000 Kfz/24h errechnen, und unter Berücksichtigung einer Schwerverkehrsbelastung von ca. 340 Fz/24h hätte der Ausbau nach Entwurfsklasse 3 der RAL mit einem Regelquerschnitt RQ 11,0 mit 8,0 m befestigter Fahrbahnbreite und beidseitig je 1,50 m Bankett erfolgen können. Wegen des niedrigen Gesamtverkehrs- und des grenzwertigen Schwerverkehrsaufkommens (vgl. Einführungsschreiben zur RAL) entschied sich der Vorhabensträger für den Ausbau mit einem um einen Meter reduzierten Regelquerschnitt RQ 11,0 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,00 m und je 1,50 m Bankett. Hierdurch wird auch der Flächenverbrauch verringert. Die Asphaltdecken werden eine Dicke von 22 cm aufweisen.

Der neue Geh- und Radweg wird mit einer befestigten Breite von 2,50 m und jeweils 0,50 m breiten Banketten hergestellt, die öffentlichen Feld- und Waldwege mit einer befestigten Breite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten Banketten.

Bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Au wird die Fahrbahn für eine Linksabbiegespur mit Verzögerungstreifen aufgeweitet. Außerdem wird ein kleiner Tropfen ausgebildet. Dies ermöglicht ein sicheres Linksabbiegen.

Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau wird aufgrund zahlenmäßig geringer Linksabbiegevorgänge ohne Linksabbiegespur hergestellt, aber mit einem kleinen Tropfen als Fahrbahnteiler versehen.

Insgesamt ist der vorgesehene Ausbaustandard technisch weder über- noch unterdimensioniert. Die Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Ausbau der St 2045 entspricht den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

In den Nahbereichen des ländlichen Raumes, insbesondere im nördlichen Teil der Region, soll durch den Ausbau der Straßenverbindungen vor allem die Erreichbarkeit der zentralen Orte verbessert werden (vgl. Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) B IV 1.2.6 Abs. 2 (Z)). Durch den bestandsorientierten Ausbau werden auch die einschlägigen Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt (vgl. LEP 4.1.3 Abs. 2 (G) und 4.2 (G)).

Den rechtlichen Festlegungen des LEP und des RP 9 zu Natur und Landschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft ist durch die Auflagen Rechnung getragen.

4.2 Städtebauliche Belange

Dass das Vorhaben städtebaulichen Belangen widersprechen würde, wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planung ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Entsprechend dem in § 50 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatz und Optimierungsgebot wurde bei der Planung darauf geachtet, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen wäre darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Die vorliegende Maßnahme beinhaltet einen bestandsnahen Ausbau, bei dem die Fahrbahn lediglich den Erfordernissen des regelmäßigen Verkehrsaufkommens angepasst wird. Es liegt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor. Die Straße wird weder um einen oder mehrere durchge-

hende Fahrstreifen erweitert noch findet durch den Ausbau eine Erhöhung der vorhandenen Pegel um mindestens 3 dB(A) bzw. auf Werte von mindestens 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags statt. Auch eine Erhöhung von Lärmwerten von mindestens 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags liegt nicht vor. Daher ist § 41 BImSchG nicht als Prüfungsmaßstab heranzuziehen.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV in Verbindung mit §§ 40 und 48a BImSchG erreicht oder überschritten werden. Durch den Ausbau ist auch keine Zunahme des Verkehrsaufkommens außerhalb der üblichen Steigerungen zu erwarten.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Dem Gewässerschutz ist durch die vorliegende Planung sowie die unter A.V.2. angeordneten Auflagen Genüge getan. Ein – über die gesetzliche Regelung hinausgehender – zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben nicht erforderlich.

6.1 Straßenentwässerung

Die geplante Entwässerung des Straßenkörpers hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das anfallende Niederschlagswasser wird – soweit wie möglich – breitflächig über die Bankette, die Böschungsflächen und Mulden versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungsflächen oder Böschungsfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nicht versickerndes Oberflächenwasser wird über Grasmulden, Muldeneinläufe und Rohrleitungen zur Ach bzw. über zwei Regenrückhaltebecken in Erdbauweise (ohne vorgeschaltetes Absetzbecken) zum Moosgraben als Vorfluter abgeleitet (drei Entwässerungsabschnitte). Diese Einleitungen stellen Gewässerbenutzungen dar, die nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig sind. Eine solche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG). Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann jedoch unter A.V.1. des Beschlusstextes erteilt werden, da keine nachteiligen Wirkungen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 WHG) durch die geplante Entwässerung zu erwarten sind. Insbesondere ist nicht mit einer Vernässung der an die beiden Regenrückhaltebecken angrenzenden Grundstücke zu rechnen. Ebenso wenig sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten. Auch die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Unter Berücksichtigung der in § 6 WHG genannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung wird die gehobene Erlaubnis nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt.

Die Errichtung der beiden Regenrückhaltebecken bedarf als Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für die Straßenausbaumaßnahme mit umfasst. Der Plan kann festgestellt werden, da unter Beachtung der unter A.V.2.3 des Beschlusstextes gesetzten Auflagen eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth prüfte das Konzept der Entwässerung einschließlich der Rückhaltebecken sowie das Vorhaben insgesamt aus wasserwirtschaftlicher Sicht und erklärte sein Einverständnis. Mit einer Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Regenrückhaltebecken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen nicht zu rechnen. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer oder Gewässerteile nicht zu erwarten.

Eine von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth geforderte zeitliche Befristung der Erlaubnis hält die Planfeststellungsbehörde für entbehrlich. Eine solche Befristung ist im WHG selbst – im Unterschied zur Bewilligung (§ 14 Abs. 2 WHG) – nicht vorgesehen (vgl. § 15 Abs. 2 WHG) und im Hinblick auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit des § 18 WHG auch nicht erforderlich.

Durch die Tektur vom 27.02.2015 wird im Wesentlichen auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße verlaufenden Geh- und Radwegs als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg verzichtet. Die Ausrundungen im Bereich der angrenzenden Wege entfallen. Die wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18 T) wurden aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht wiederholt, sondern die ursprünglichen Berechnungen zugrunde gelegt und auch der Lageplan zu den wassertechnischen Berechnungen diesbezüglich nicht abgeändert. Dies ist zulässig, da durch die Tektur gegenüber der anfänglichen Planung weniger Fläche versiegelt wird und daher weniger Wasser abgeleitet werden muss. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat auch gegen die Tektur keine Einwendungen erhoben.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erteilte mit Schreiben vom 29.04.2015 das gem. § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen.

6.2 Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt.

6.3 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der plangegenständlichen Maßnahme ab, dann überwiegt insbesondere wegen

der Steigerung der Verkehrssicherheit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Eine notwendige Auflage wurde unter A.V.2.1 festgesetzt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und die in Art. 1 BayNatSchG aufgeführten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1) verwiesen. Insbesondere wurde der Regelquerschnitt RQ 11,0 um einen Meter reduziert. Damm- bzw. Einschnittsböschungen werden i. d. R. mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird das Straßenbegleitgrün entsprechend gestaltet, u. a. werden dort die gefälltten Laubbäume ersetzt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1) sowie in der Teil-Bilanzierung in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.0 T) dargestellt. Sie gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenpläne in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2 T) – vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Primäre Ausgleichsmaßnahmen sind die Neuanlage einer Biotopentwicklungsfläche (ca. 0,035 ha) und die Ersatzpflanzung von 26 Einzelbäumen. Als Ersatzmaßnahme wird eine Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt (ca. 0,445 ha). Außerdem werden auf Anregung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Untere Naturschutzbehörde – weitere 3 Seigen und 2 Flachtümpel angelegt. Die Maßnahmenfläche (zu errichtende Extensivgrünlandfläche) ist auf dem Grundstück FINr. 547, Gemarkung Grimolzhausen, so weit nach Westen zu verschieben, dass zur Gemeindeverbindungsstraße Grimolzhausen-Klingsmoos mit der FINr. 576, Gemarkung Grimolzhausen, ein Abstand von mind. ca. 100 m besteht. Der Mindestabstand ist als Fluchtdistanz für die vorkommenden Wiesenvögel erforderlich. Darüber hinaus sind umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat auch zugesichert, auf die Aufbringung von Humus auf den neu entstehenden Straßenböschungen zu verzichten und eine Ansaat mit autochthonem Saatgut vorzusehen. Eine Mähgutübertragung – wie von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg erbeten – kann aufgrund der erforderlichen technischen Sicherung der Böschungen nicht erfolgen. Das Interesse an der Sicherheit des Verkehrs und der verkehrlichen Anlagen ist höher zu bewerten als das naturschutzfachli-

che Interesse daran, die Anzahl von Flächen mit Sandmagerrasen zu vergrößern.

Der Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarf (0,655 ha) wurde auf der Basis der zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Den Unterlagen 19.1 (landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungstext vom 31.08.2010 – sowie landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan vom 02.06.2014) wurde der Ausbau der Staatsstraße 2045 vom östlichen Ortsausgang von Pöttmes (Bau-km 0+000) bis zum westlichen Ortseingang von Grimolzhausen (Stand der Vorentwurfsplanung) zugrunde gelegt. Die Teil-Bilanzierung (Unterlage 9.0 T in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015) dient der Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den beiden Bauabschnitten (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+474 und von Bau-km 0+474 bis Bau-km 2+875). Aus ihr ergibt sich, welcher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenbedarf für den planfestzustellenden Straßenabschnitt besteht. Außerdem werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Planfeststellungsabschnitt beschrieben.

Durch die Tektur wird im Wesentlichen auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße verlaufenden Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg verzichtet. Da der Geh- und Radweg gegenüber dem Wirtschaftsweg eine um 0,5 m geringere Breite aufweist, reduziert sich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenbedarf. Dieser wurde jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht nochmals neu berechnet. Dies ist zulässig, da im Rahmen der Maßnahme nun mehr Ausgleich und Ersatz vorgesehen ist als naturschutzrechtlich gefordert ist. Den diesbezüglichen Bestimmungen des BNatSchG ist daher Genüge getan.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenplan und Maßnahmenplan Detail, jeweils in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 9.2.1 T und 9.2.2 T), – enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz und Gestaltungsflächen planerisch umgesetzt. Zu beachten ist jedoch, dass die Maßnahmenfläche (zu errichtende Extensivgrünlandfläche) auf dem Grundstück FINr. 547, Gemarkung Grimolzhausen, so weit nach Westen zu verschieben ist, dass zwischen der Maßnahmenfläche mit den Seigen,

Flachtümpeln und der autochthonen Feuchtwiesenmischung und der Gemeinverbindungsstraße Grimolzhausen – Klingsmoos mit der FINr. 576, Gemarkung Grimolzhausen, ein Abstand von mind. ca. 100 m besteht.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen (Pflanzung von 26 heimischen Laubbäumen) in ausreichendem Umfang ausgeglichen werden.

Mit der Auflage unter A.VI.1. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VI.3. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Habitatschutz

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie werden durch die Ausbaumaßnahme eingehalten. Nach der FFH-Vorprüfung, der die Unterlage zur FFH-Vorprüfung vom 31.08.2010 (Anlage 5 zur Unterlage 19.1) zugrunde gelegt wurde, ist festzuhalten, dass wegen des bestandsorientierten Ausbaus neue erhebliche Betroffenheiten der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützten Arten nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ausgelöst werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von lebensraumbezogenen oder artbezogenen Erhaltungszielen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Natura-2000 Gebietes erfolgt.

7.3 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für die Maßnahme kein rechtliches Hindernis dar. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nrn. 12 - 14 BNatSchG stehen dem Vorha-

ben nicht entgegen, da für die betroffenen Arten nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Nach sorgfältiger artenschutzfachlicher Prüfung des Vorhabens ist festzustellen, dass wegen des bestandsorientierten Ausbaus der Staatsstraße 2045 im Planfeststellungsbereich Eingriffe in Brut- und Fortpflanzungsstätten wie auch in Lebensstätten geschützter heimischer Tierarten nach naturschutzfachlicher Prognose mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.08.2010 (Anlage 6 zur Unterlage 19.1) verwiesen. Danach sind aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bestandsgefährdende Auswirkungen des Vorhabens auf tatsächlich vorhandene bzw. potentiell mögliche Populationen besonders geschützter und streng geschützter Arten selbst unter Zugrundelegung von „worst-case-Annahmen“ nicht zu erwarten. Dasselbe gilt für besonders geschützte Pflanzen. Damit ist eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

8. Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht zwar Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird (im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan – Unterlage 10.1 T – und das Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 10.2 T –, jeweils in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, verwiesen) und beeinträchtigt damit die Belange der Landwirtschaft. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in der vorliegenden Planung so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Durch den bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2045 werden die Grundstücke nur angeschnitten und ungünstige Durchschneidungen zum größten Teil vermieden. Der Regelquerschnitt RQ 11,0 wird um einen Meter reduziert. Insbesondere durch den fast vollständigen Verzicht auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße verlaufenden Geh- und Radwegs als Wirt-

schaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg wird der Flächenbedarf nochmals verringert. Dem Einwand des Bayerischen Bauernverbandes im Erörterungstermin und einiger privater Grundstückseigentümer, dass Einmündungsschleifen zu ungünstigen Zuschnitten landwirtschaftlicher Grundstücke und zu Bewirtschaftungerschwernissen führen würden, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der Tektur vom 27.02.2015 die meisten Einmündungsschleifen aufgrund des nicht erforderlichen Wirtschaftsweges entlang der Ausbaustrecke weggefallen sind. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden deshalb so gering wie möglich ausfallen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme reduziert werden.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft relativ gering. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahmen im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Jagdwesen

Die Baumaßnahme ist mit den Belangen der Jagd vereinbar. Zwar wird durch den bestandsorientierten Ausbau Fläche der Natur, und somit auch der Jagd entzogen. Es besteht jedoch ein öffentliches Interesse an diesem Bauvorhaben (vgl. C.III.2. des Beschlusses). Soweit durch den bestandsorientierten Ausbau Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen.

8.3 Fischereiwesen

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Fischereiwesens vereinbar. Zum Schutz der Belange der Fischerei während der Baumaßnahme werden auf Vorschlag der Abteilung Fischereifachberatung des Be-

zirks Schwaben vom 07.07.2014 die unter A.VII.1. genannten Auflagen festgesetzt.

Die zu den Strukturierungsmaßnahmen oberhalb der Ach vorgeschlagene Auflage wird nicht übernommen, da dieser Ausbaubereich westlich der Ach-Brücke nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat unabhängig davon zugesichert, die Forderungen im Zuge der Ausführungsplanung bzgl. des ersten Bauabschnitts (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+474) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ein – über die gesetzliche Regelung hinausgehender – zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt wurde mangels Erforderlichkeit ebenfalls nicht aufgenommen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen hier den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.08.2014 genannten Bodendenkmäler bzw. Verdachtsflächen im Bereich des Plangebiets bzw. in Trassennähe haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen, trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern, abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst

dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VII.2. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde treten kann.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen unter A.VII.3. dienen der Sicherstellung der Stromversorgung sowie der Telekommunikation.

Die Auflage A.VII.4. dieses Beschlusses trägt dem berechtigten Interesse der Straßenanlieger Rechnung, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

Die Auflage A.IX.1. stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen einschließlich der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die in den Grunderwerbsplänen in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 10.1 T) und im Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 10.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. So wird der Regelquerschnitt RQ 11,0 um einen Meter reduziert. Insbesondere durch den fast vollständigen Verzicht auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße verlaufenden Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg wird der Flächenbedarf nochmals verringert. Dem Einwand einiger privater Grundstückseigentümer, dass Einmündungsschleifen zu ungünstigen Zuschnitten landwirtschaftlicher Grundstücke und zu Bewirtschaftungerschwernissen führen würden, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der Tektur vom 27.02.2015 die meisten Einmündungsschleifen weggefallen sind.

Die Baumaßnahme ist in dem planfestgestellten Umfang erforderlich, um die Verkehrssicherheit im betreffenden Abschnitt zu erhöhen, den Ausbaustandard an die heutigen Verkehrsverhältnisse anzupassen und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Verbänden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange und von Verbänden behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren.

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg teilte mit Schreiben vom 28.07.2014 mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden. Außerdem wurde festgestellt, dass Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) von der Maßnahme nicht betroffen ist.

2. Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband trug im Erörterungstermin mündlich vor, dass ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m anstelle eines ausgebauten Wirtschaftsweges mit Einmündungsschleifen ausreichend sei. Dieser Forderung wird durch die Tektur vom 27.02.2015 im Wesentlichen nachgekommen, da auf den Ausbau als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,00 m mit entsprechenden Einmündungsschleifen weitestgehend verzichtet wird. Lediglich im Bereich zwischen Bau-km 0+860 und Bau-km 0+920 muss der Wirtschaftsweg bzw. öffentliche Feld- und Waldweg mit einer Breite von 3,00 m erhalten bleiben, da über diesen Weg samt Ausrundung (Ifd. Nr. 125 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) die Grundstücke mit den FINrn. 1186 und 1195, jeweils Gemarkung Grimolzhausen, über die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau an die Staatsstraße 2045 angebunden werden müssen. Dies dient dem berechtigten Interesse der Grundstückseigentümer, dass ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG), da die vorhandene, nah (ca. 40 m) an der Abzweigung nach Pertenau gelegene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der FINr. 1194, Gemarkung

Grimolzhausen, zur Staatsstraße 2045 im Interesse der Verkehrssicherheit aufgegeben wird (lfd. Nr. 124 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T).

Die weitere Forderung des Bayerischen Bauernverbands, die Anbindung des Moossteigwegs an die Staatsstraße 2045 zu erhalten, wird im Rahmen der Tektur vom 27.02.2015 vollumfänglich berücksichtigt.

Nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbands seien die beiden geplanten Regenrückhaltebecken nicht nötig. Es sei besser, das Oberflächenwasser direkt in den Moosgraben abzuleiten.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begrenzung der hydraulischen Gewässerbelastung ist das Sammeln des Straßen- und sonstigen Niederschlagswassers in zwei Regenrückhaltebecken und das anschließende gedrosselte Ableiten in den Moosgraben notwendig. Damit keine schädlichen Gewässeränderungen eintreten, darf der Moosgraben nicht zu stark beaufschlagt werden. Daher ist eine Drosselung des zufließenden Wassers erforderlich.

Bezüglich der Zufahrt zum Grundstück FINr. 1223, Gemarkung Grimolzhausen, wurde vorgebracht, dass diese nicht aufgegeben, sondern zum Zwecke der besseren Bewirtschaftung beibehalten werden solle. Dieser Forderung wird durch die Tektur vom 27.02.2015 entsprochen (vgl. lfd. Nr. 106 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Grund hierfür ist, dass bei Erhalt der Zufahrt die Neuerrichtung des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen Bau-km 1+068 und Bau-km 1+323 entfallen und somit der Flächenverbrauch reduziert werden kann. Nachdem der Abstand der Zufahrt zum Grundstück FINr. 1223, Gemarkung Grimolzhausen, zu den benachbarten Zufahrten auf der Nordseite der Staatsstraße 2045 jeweils ausreichend ist (über 100 m), widerspricht dies nicht dem Interesse an der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Hinsichtlich der Biotope entlang der Pöttmeser Ach regte der Bayerische Bauernverband an, eine Beweissicherung durchzuführen, um den Ist-Zustand der angrenzenden Flächen aufzunehmen.

Diese Anregung wird zurückgewiesen, da eine Beweissicherung nicht für erforderlich gehalten wird. Eine Verschlechterung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Biotope ist nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur teilte der Bayerische Bauernverband (Geschäftsstelle Augsburg – Aichach-Friedberg) am 08.04.2015 schriftlich mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken bestehen.

3. Bund Naturschutz

Der Bund Naturschutz wandte im Erörterungstermin mündlich ein, dass ein Geh- und Radweg ausreichend sei. Ein Wirtschaftsweg sei nicht erforderlich. Mit einer geplanten Breite von 3,00 m wäre der Wirtschaftsweg für die heute eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen ohnehin nicht ausreichend breit. Außerdem solle auf die Einmündungsschleifen verzichtet werden.

Diesen Forderungen wird durch die Tektur vom 27.02.2015 im Wesentlichen nachgekommen, da auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,00 m mit entsprechenden Einmündungsschleifen weitestgehend verzichtet wird. Lediglich im Bereich zwischen Bau-km 0+860 und Bau-km 0+920 muss der Wirtschaftsweg bzw. öffentliche Feld- und Waldweg mit einer Breite von 3,00 m erhalten bleiben, da über diesen Weg samt Ausrundung (Ifd. Nr. 125 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) die Grundstücke mit den FINrn. 1186 und 1195, jeweils Gemarkung Grimolzhausen, über die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau an die Staatsstraße 2045 angebunden werden müssen.

4. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (Kreisgruppe Aichach-Friedberg) erhob keine Einwendung, regte mit Schreiben vom 30.07.2014 jedoch an, den Grünstreifen entlang der Staatsstraße mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusäen und jeweils erst gegen Ende Juli – Anfang August zu mähen. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat zugesagt, diese Anregung soweit möglich im Zuge der Ausführungsplanung bzw. im Rahmen des künftigen Straßenunterhalts zu berücksichtigen.

Außerdem machte der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. die Anregung, die Ersatzfläche auf dem Grundstück FINr. 547, Gemarkung Pöttmes, mit einem Pufferstreifen von 5 - 8 m zu umgeben.

Dieser Anregung wird durch die Auflage A.VI.1. zum Teil nachgekommen. Die Maßnahmenfläche wird auf dem Grundstück FINr. 547 nach Westen verschoben. Damit ergibt sich zumindest ein Pufferstreifen nach Osten zur Gemeindeverbindungsstraße Grimolzhausen – Klingsmoos mit der FINr. 576, Gemarkung Grimolzhausen. Dies wird zum Schutz der Ersatzfläche E 1 vor schädlichen Einflüssen durch Düngung und chemischen Spritzungen als ausreichend erachtet. Weder die Untere noch die Höhere Naturschutzbehörde haben einen solchen Pufferstreifen gefordert.

5. Regionale Versorgungsunternehmen

5.1 E.ON Netz GmbH

Die E.ON Netz GmbH teilte am 30.06.2014 schriftlich mit, dass sich innerhalb des Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden.

5.2 Bayernwerk AG

Die beiden Fehler in den Planunterlagen, auf die im Schreiben der Bayernwerk AG vom 08.07.2014 hingewiesen worden ist, sind in der Tekturplanung vom 27.02.2015 korrigiert worden (vgl. Lageplan in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 5 T, Blatt-Nrn. 2 und 3). Hinsichtlich des übrigen Vortrags der Bayernwerk AG wird auf die Auflagen unter A.VII.3.1 verwiesen.

Die Bayernwerk AG benannte als für deren Niederspannungsleitungen zuständige Stelle die E.ON Bayern AG, Bau/Betriebsmanagement Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Tel. (08441) 750-0, Fax (08441) 750-222.

5.3 Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe bat mit Schreiben vom 30.06.2014 darum, deren Wasserleitungen, die in den Leitungsplänen dargestellt sind, nicht zu überbauen.

Zwischen Bau-km 1+535 und Bau-km 1+640 verläuft eine Trinkwasserleitung parallel zur bestehenden Staatsstraße 2045, die bei Bau-km 1+660 die Fahrbahn quert (Trinkwasseranschluss zum Gehöft Holzgraf). Die Wasserleitung ist in diesem Bereich daher bereits überbaut. Sie wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen (vgl. lfd. Nr. 404 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T).

Ab Bau-km 2+654 bis über das Ende der Baustrecke bei Bau-km 2+875 hinaus verläuft eine weitere Trinkwasserleitung parallel zur bestehenden Staatsstraße 2045, die bei Bau-km 2+654, 2+733, 2+805 und 2+855 die Fahrbahn kreuzt (Hauswasseranschlüsse der Grundstücke Pöttmeser Straße 27, 25, 23a und 23, Grimolzhausen). Auch diese Wasserleitung ist in diesem Bereich deshalb bereits überbaut. Sie wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen (vgl. lfd. Nr. 406 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T).

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Eigentümer des Grundstücks FINr. 1187, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1187 wandte sich mit Schreiben vom 01.08.2014 wegen unnötigen Flächenverbrauchs im gesamten Planfeststellungsbereich gegen den geplanten Ausbau. Ein Anwandweg würde seiner Meinung nach nicht benötigt.

Durch die Tektur vom 27.02.2015 wird im Wesentlichen auf den Ausbau des parallel zur Staatsstraße 2045 verlaufenden Wegs als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,00 m mit entsprechenden Einmündungsschleifen verzichtet. Im Bereich des Grundstücks FINr. 1187 (Bau-km 0+860 bis Bau-km 0+920) muss der Wirtschaftsweg bzw. öffentliche Feld- und Waldweg mit einer Breite von 3,00 m erhalten bleiben, da über diesen Weg samt Ausrundung (lfd. Nr. 125 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) die Grundstücke mit den FINrn. 1186 und 1195, jeweils Gemarkung Grimolzhausen, über die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau an die Staatsstraße 2045 angebunden werden müssen. Dies dient dem berechtigten

Interesse der Grundstückseigentümer, dass ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG), da die vorhandene, nah (ca. 40 m) an der Abzweigung nach Pertenau und schräg gegenüber der Zufahrt zum Gehöft Neumühle (FINr. 1228, Gemarkung Grimolzhausen) gelegene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der FINr. 1194, Gemarkung Grimolzhausen, im Interesse der Verkehrssicherheit aufgelassen wird (Ifd. Nr. 124 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T).

Im Erörterungstermin machte der Grundstückseigentümer den Vorschlag, einen Grasweg parallel zum Geh- und Radweg zur Erschließung des Grundstücks FINr. 1195, Gemarkung Grimolzhausen, zu errichten. Dann könnte auch auf die Schleife an der Straße nach Pertenau verzichtet werden.

Dem Vorschlag wird nicht näher getreten, da die Errichtung eines Grasweges zusätzlich zum Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m zu einem noch höheren Flächenverbrauch führt als der Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit einer Breite von 3,00 m. Außerdem bliebe auch dann die Einmündungsschleife erforderlich. Ein Verzicht auf die Schleife wäre nur dann zulässig, wenn der landwirtschaftliche Verkehr auf die Straße nach Pertenau ausschließlich nach rechts einbiegen würde. Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Daher muss ein gefahrloses Einbiegen auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau in beide Richtungen möglich sein.

Mit Schreiben vom 25.03.2015 erhob der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1187 im Rahmen der Anhörung zur Tektur Einwendungen gegen den auf seinem Grundstück geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg mit Schleife. Eine Anbindung der Grundstücke mit den FINrn. 1186 und 1195, jeweils Gemarkung Grimolzhausen, über die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau an die Staatsstraße 2045 sei nicht erforderlich, da die Grundstückseigentümer bisher die Zufahrt der Gemeindeverbindungsstraße nach Au benutzen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da nicht alle Grundstückseigentümer und Grundstückspächter darauf verzichten, auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Pertenau auch nach links in Richtung der Staatsstraße 2045 einzubiegen, ist der öffentliche Feld- und Waldweg mit Schleife erforderlich.

2. Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1223 und 1178, Gemarkung Grimolzhausen

Die Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1223 und 1178 sind in ihrem Schreiben vom 04.08.2014 der Ansicht, dass der auf ihren Grundstücken geplante Anwandweg nicht benötigt würde, da mehrere Zufahrtsmöglichkeiten auf die Grundstücke bestünden. Im Erörterungstermin ließen sie außerdem vortragen, dass vom Grundstück FINr. 1223 (Waldgrundstück) unbedingt eine direkte Zufahrt zur Staatsstraße 2045 erforderlich sei.

Diesen Forderungen wird durch die Tektur vom 27.02.2015 vollumfänglich Rechnung getragen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird die Zufahrt zum Grundstück FINr. 1223 an der bisherigen Stelle beibehalten. Durch die Angleichung an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße ergibt sich die in den geänderten Plänen dargestellte Anpassungslänge. Der ursprünglich vorgesehene öffentliche Feld- und Waldweg von Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+323 und die im Einmündungsbereich anfangs geplante Ausgleichsfläche A2 entfallen (vgl. lfd. Nr. 106 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg von Bau-km 1+190 bis Bau-km 1+660 auf Höhe des Grundstücks FINr. 1178 wird ebenfalls verzichtet. Somit entfallen auch die Ausrundungen im Bereich der angrenzenden Wege (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T).

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gaben die Grundstückseigentümer keine Stellungnahme mehr ab.

3. Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1176, 1241/1 und 1242, jeweils Gemarkung Grimolzhausen

3.1 Grundstück FINr. 1176, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1176 möchte als Ausgleich für einen Erwerb einer Teilfläche ein gleichwertiges Grundstück, am besten zusammenhängend, bekommen.

Fragen des Grunderwerbs sind jedoch nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass bei Anbindung des Moossteigwegs an die Staatsstraße 2045 auf den Ausbau eines Wirtschaftsweges im Grundstück FINr. 1176 verzichtet werden könnte.

Dieser Vorschlag wird in der Tektur vom 27.02.2015 berücksichtigt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird durch die Tektur auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg von Bau-km 1+660 bis Bau-km 1+960 auf Höhe des Grundstücks FINr. 1176 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11). Die Ausrundung im Bereich des angrenzenden Weges entfällt. Die Einmündung des Moossteigwegs (FINr. 1169) wird beibehalten und an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst.

3.2 Grundstück FINr. 1242, Gemarkung Grimolzhausen

Hinsichtlich seines Wohnhauses (FINr. 1242) sollte nach Ansicht des Grundstückseigentümers weiterhin ein Zugang möglich sein. Die aktuell geschotterte Fläche direkt an der Staatsstraße könnte asphaltiert werden. Auf einen Graben sollte stattdessen verzichtet werden. Außerdem bat er in seinem Schreiben vom 25.07.2014 um einen Ortstermin.

Wie beim Ortstermin besprochen bleibt der Zugang zum Grundstück FINr. 1242 sowohl während als auch nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme möglich. Durch die Tektur vom 27.02.2015 wird auf die ursprünglich von Bau-km 1+435 bis Bau-km 1+545 auf Höhe der Grundstücke FINrn. 1241/1 und 1242 geplanten Entwässerungsmulden (vgl. lfd. Nrn. 307 und 308 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T) verzichtet. Stattdessen wird das Gelände nun entsprechend angeglichen. Den Forderungen wird insoweit nachgekommen.

Nachdem die geschotterte Fläche aktuell nicht asphaltiert ist, besteht jedoch kein Anspruch auf Asphaltierung. Außerdem kann auf einer geschotterten Fläche Wasser besser versickern. Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gab der Grundstückseigentümer keine Stellungnahme mehr ab.

4. Eigentümerin der Grundstücke FINrn. 1175 und 694/2, jeweils Gemarkung Grimolzhausen

4.1 Grundstück FINr. 1175, Gemarkung Grimolzhausen

Die Eigentümerin der Grundstücke FINrn. 1175 und 694/2 befürwortete in ihren Schreiben vom 27.07.2014 und 10.10.2014 grds. den Bau eines Radweges zwischen Pöttmes und Grimolzhausen. Sie wandte sich jedoch gegen den Bau einer Ein- und Ausfahrtsschleife, da hierdurch das Grundstück FINr. 1175 eine Wertminderung erfahren würde.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird durch die Tektur vom 27.02.2015 auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg von Bau-km 1+660 bis Bau-km 1+960 auf Höhe des Grundstücks FINr. 1175 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Die Ausrundung im Bereich des angrenzenden Weges entfällt. Die Einmündung des Moossteigwegs (FINr. 1169) wird beibehalten und an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst. Die Zufahrt über den Weg mit der FINr. 1164, Gemarkung Grimolzhausen, wird ebenfalls an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst. Durch die Angleichungen ergeben sich die in den Lageplänen in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 (Unterlage 5 T, Blatt-Nr. 2) dargestellten Anpassungslängen.

Die diesbezügliche Forderung der Grundstückseigentümerin wird dadurch erfüllt.

4.2 Grundstück FINr. 694/2, Gemarkung Grimolzhausen

In ihren Einwendungsschreiben vom 27.07.2014 und 10.10.2014 wies die Grundstückseigentümerin auch darauf hin, dass der Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück FINr. 694, Gemarkung Grimolzhausen, nicht zu einer Vernässung/Überflutung ihres Grundstücks FINr. 694/2 führen dürfe.

Da die Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau geplant sind, werden sie nur während entsprechender Regenereignisse und der anschließenden Entleerungsphase wasserbefüllt sein. In diesen Zeiten wird auch die nähere Umgebung der Regenrückhaltebecken von Natur aus nass sein. Eine zusätzliche Vernässung durch Wasseraustritte aus den Regenrückhaltebecken dürfte daher nicht feststellbar oder gar quantifizierbar sein. Zudem ist sie durch die Bauweise der Regenrückhaltebecken auch aus technischen Gründen nicht zu erwarten. Die diesbezügliche Einwendung der Grundstückseigentümerin wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gab die Grundstückseigentümerin keine Stellungnahme mehr ab.

5. Eigentümer des Grundstücks FINr. 690, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 690 wandte sich schriftlich gegen den Bau eines Rückhaltebeckens auf seinem Grundstück, da sich die Gesamtfläche verkleinern würde und die Restfläche schwieriger zu bewirtschaften sei. Stattdessen solle der Flutgraben (FINr. 689, Gemarkung Grimolzhausen) ausgebaut werden. Der Eigentümer sei nicht bereit, Flächen für den Straßenbau abzutreten. Ein Ortstermin sei sinnvoll.

Durch die Tektur wird das auf dem Grundstück FINr. 690 anfangs bei Bau-km 1+900 geplante Regenrückhaltebecken gedreht (vgl. lfd. Nr. 312 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Der Flutgraben (FINr. 689, Gemarkung Grimolzhausen) wird überbaut. Für den Bau des Regenrückhaltebeckens werden daher auf dem Grundstück FINr. 690 statt der ursprünglich benötigten 1.950 m² Fläche nur noch 630 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Dies wurde dem Einwendungsführer im Rahmen eines Ortstermins durch den Vorhabensträger auch erläutert. Der diesbezüglichen Einwendung wurde insoweit Rechnung getragen.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Regenrückhaltebecken ist jedoch nicht möglich, so dass die Einwendung insoweit zurückgewiesen wird. Das Sammeln des Straßen- und sonstigen Niederschlagswassers in zwei Regenrückhaltebecken und das anschließende gedrosselte Ableiten in den Moosgraben ist nach den wassertechnischen Berechnungen notwendig, damit seine jetzige Struktur (geringer Wasserfluss) erhalten und die hydraulische Gewässerbelastung begrenzt

wird. Im Falle eines maßgeblichen Regenereignisses ist der Moosgraben vor einem hydraulischen Stoß zu bewahren, der die dort natürlicherweise vorkommende Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Kleintieren existenziell bedrohen könnte. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann daher auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers nicht verzichtet werden. Die erforderliche Fläche wurde durch die Tektur vom 27.02.2015 bereits reduziert. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich, die Fläche ist für das Straßenbauvorhaben erforderlich. Um eine Durchschneidung des Grundstücks FINr. 690 zu vermeiden, wird das Regenrückhaltebecken in der Grundstücksecke errichtet. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Regenrückhaltebeckens Nachteile wie eine Wertminderung entstehen, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs bzw. der Entschädigung nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

Zur Tektur vom 27.02.2015 trug der Grundstückseigentümer schriftlich vor, dass die Staatsstraße 2045 im Bereich seines Grundstücks in südliche Richtung versetzt und im nördlichen Bereich die alte Staatsstraße 2045 wieder zurückgebaut wird. Die daher übrig bleibenden Flächen könnte man durch Verlegung des unbefestigten Grünwegs seinem Grundstück mit der FINr. 690 zukommen lassen. Die dann neu entstehende Fläche würde sich durch ihre rechteckige Form leichter bewirtschaften lassen. Außerdem bat er um einen Ortstermin.

Das Einwendungsschreiben ging erst am 08.04.2015 und damit verspätet bei der Planfeststellungsbehörde ein. Der Einwendungsführer hat das Anhörungsschreiben vom 18.03.2015 ausweislich der Postzustellungsurkunde am 20.03.2015 erhalten. Die Einwendungsfrist endete daher am 07.04.2015. Die im Rahmen der Anhörung zur Tektur neu erhobenen Einwendungen sind daher ausgeschlossen.

Außerdem sind im Bereich der rückzubauenden Staatsstraße aus naturschutzrechtlichen Gründen notwendige Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus sind Fragen des Grunderwerbs nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt. Die Einwendung ist deshalb auch aus diesen Gründen zurückzuweisen. Ein Ortstermin war daher nicht erforderlich.

6. Eigentümer der Grundstücke FINrn. 264 und 694, Gemarkung Grimolzhausen

6.1 Grundstück FINr. 264, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 264 ist gemäß seinem Schreiben vom 29.07.2014 mit der auf seinem Grundstück geplanten Schleife nicht einverstanden. Außerdem müsse die vorhandene Zufahrt erhalten bleiben.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird durch die Tektur vom 27.02.2015 auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg auf Höhe des Grundstücks FINr. 264 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Die Ausrundung im Bereich des Grundstücks FINr. 264 entfällt ebenfalls. Die vorhandene Zufahrt zur Staatsstraße 2045 bleibt erhalten und wird an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst. Durch die Angleichungen ergeben sich die in den Plänen dargestellten Anpassungslängen. Den diesbezüglichen Forderungen des Grundstückseigentümers wird dadurch Rechnung getragen.

Dennoch trägt der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 30.03.2015 zur Tektur vor, dass er nicht damit einverstanden sei, dass auf seinem Grundstück FINr. 264 eine Fläche von 450 m² für den Straßenbau verplant werde. Da sein Acker nur 3.818 m² groß ist, sei es für ihn nicht mehr wirtschaftlich, die restliche Fläche zu bebauen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Grundstück des Einwendungsführers hat eine Größe von 3.818 m². Hiervon werden dauerhaft 190 m² und vorübergehend 260 m² in Anspruch genommen. Es verbleibt dauerhaft eine Restfläche von 3.628 m². Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist, bereits durch die Tektur reduziert wird, jedoch nicht mehr weiter verringert werden kann. Durch die Straßenbaumaßnahme werden weniger als 5 % der ursprünglichen Fläche beansprucht, und dies am Grundstücksrand. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es nicht mehr wirtschaftlich sein soll, die restliche, nahezu rechteckige Fläche zu bebauen. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Anpassung der Zufahrt an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße Nachteile wie eine schwierigere Bewirtschaftung entstehen, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im

öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

6.2 Grundstück FINr. 694, Gemarkung Grimolzhausen

Hinsichtlich seines Grundstücks FINr. 694 trug der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 29.07.2014 vor, dass es durch das dort geplante Regenrückhaltebecken nicht mehr wirtschaftlich sei, die Restfläche zu bewirtschaften. Statt des Regenrückhaltebeckens solle das Niederschlagswasser direkt in den Moosgraben geleitet werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf das auf dem Grundstück FINr. 694 geplante Regenrückhaltebecken kann nicht verzichtet werden. Das Sammeln des Straßen- und sonstigen Niederschlagswassers in zwei Regenrückhaltebecken und das anschließende gedrosselte Ableiten in den Moosgraben ist nach den wassertechnischen Berechnungen notwendig, damit seine jetzige Struktur (geringer Wasserfluss) erhalten und die hydraulische Gewässerbelastung begrenzt wird. Im Falle eines maßgeblichen Regenereignisses ist der Moosgraben vor einem hydraulischen Stoß zu bewahren, der die dort natürlicherweise vorkommende Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Kleintieren existenziell bedrohen könnte. Der Moosgraben darf nicht zu stark beaufschlagt werden, daher ist eine Drosselung des zufließenden Wassers erforderlich.

Das Grundstück des Einwendungsführers hat eine Größe von 4.071 m². Hiervon werden dauerhaft 1.210 m² in Anspruch genommen. Es verbleibt dauerhaft eine nahezu rechteckige Restfläche von 2.861 m². Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht reduziert werden kann. Um eine Durchschneidung des Grundstücks FINr. 694 zu vermeiden, wird das Regenrückhaltebecken am Grundstücksende errichtet. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Regenrückhaltebeckens Nachteile wie eine Wertminderung entstehen, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

6.3 Sonstige Einwendung

Weiter wandte der Grundstückseigentümer in seinen Schreiben vom 29.07.2014 und 30.03.2015 ein, dass er keinesfalls landwirtschaftliche Flächen für die Straßenbaumaßnahme abgeben könne, da er diese dringend für seine Tierhaltung benötige.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

7. Eigentümerin des Grundstücks FINr. 268, Gemarkung Grimolzhausen

Die Eigentümerin des Grundstücks FINr. 268 erachtete im Schreiben ihres Vertreters vom 31.07.2014 den geplanten Wirtschaftsweg für notwendig. Allerdings sei ein Anwandweg ausreichend. Auf Einmündungsschleifen solle verzichtet werden.

Diesen Forderungen wird durch die Tektur vom 27.02.2015 nachgekommen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg von Bau-km 1+960 bis Bau-km 2+280 auf Höhe des Grundstücks FINr. 268 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Die Ausrundung im Bereich des angrenzenden Weges entfällt. Außerdem wird die Einmündung des Moossteigwegs (FINr. 1169, Gemarkung Grimolzhausen) beibehalten und an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst. Durch die Angleichung ergibt sich die in den Plänen dargestellte Anpassungslänge. Aufgrund der Bewirtschaftung des Grundstückes in Ost-West-Richtung kann die Anlage eines Anwandweges entfallen. Der Vorhabensträger hat jedoch angeboten, bei Bedarf als Ersatz für den im Bestand vorhandenen Grünweg mit der FINr. 269, Gemarkung Grimolzhausen, auf den von der Planung betroffenen Grundstücken im Zuge der Bauausführung einen neuen Grünweg zu errichten.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gab die Grundstückseigentümerin keine Stellungnahme mehr ab.

8. Eigentümer des Grundstücks FINr. 266, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 266 war in seinem Schreiben vom 24.07.2014 wegen des damit verbundenen Flächenverbrauchs mit der geplanten Streckenführung nicht einverstanden. Außerdem sollen keine Einmündungsschleifen errichtet werden. Die Verkleinerung seines Grundstücks würde auf Dauer zu erheblichen Pachtverlusten führen. Durch den geänderten Grundstückszuschnitt entstünden zusätzliche Aufwendungen.

Durch die Tektur vom 27.02.2015 werden diese Einwendungen zum Teil berücksichtigt. Auf den Ausbau des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg wird von Bau-km 2+280 bis Bau-km 2+510 auf Höhe des Grundstücks FINr. 266 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Die Ausrundungen im Bereich der angrenzenden Wege entfallen. Die Zufahrten werden an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße angepasst. Durch die Angleichungen ergeben sich die in den Plänen dargestellten Anpassungslängen.

Der Vorhabensträger hat auch angeboten, bei Bedarf als Ersatz für den im Bestand vorhandenen Grünweg mit der FINr. 269, Gemarkung Grimolzhausen, auf den von der Planung betroffenen Grundstücken im Zuge der Bauausführung einen neuen Grünweg zu errichten.

Die Einwendungen hinsichtlich der Pachtverluste und zusätzlichen Aufwendungen bei der Bewirtschaftung werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist, bereits durch die Tektur reduziert wird und nicht weiter verringert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Anpassung der Zufahrten an die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße Nachteile wie eine schwierigere Bewirtschaftung entstehen, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs nicht Ge-

gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

Im Erörterungstermin fragte der Grundstückseigentümer, ob die Möglichkeit bestünde, die aufgelassene Fläche der jetzigen Staatsstraße 2045, südlich des Grundstücks FINr. 691, Gemarkung Grimolzhausen, für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zu verwenden.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht. Das in den Regenrückhaltebecken gesammelte Straßen- und sonstige Niederschlagswasser wird über eine Drossel durch eine Leitung in den Moosgraben geleitet. Da der Querschnitt der Leitung sehr gering ist, besteht die Gefahr, dass die Leitung rasch verstopft und damit ein erhöhter Unterhaltsbedarf besteht. Deshalb soll die Leitung möglichst kurz sein. Würde das Regenrückhaltebecken südlich des Grundstücks FINr. 691, Gemarkung Grimolzhausen, errichtet, wäre die Leitung wesentlich länger als bei den geplanten Regenrückhaltebecken. Die Planung ist aus diesem Grund vorzuziehen.

Außerdem fragte er im Rahmen der Erörterung an, ob an der Querungshilfe am Ortseingang zu Grimolzhausen eine Beleuchtung installiert werden könne.

Die Beleuchtung der Querungshilfe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Markt Pöttmes hat jedoch im Erörterungstermin erklärt, dass er sich um die Beleuchtung kümmern werde.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gab der Grundstückseigentümer keine Stellungnahme mehr ab.

9. Eigentümer der Grundstückes FINrn. 263, 274 und 276, Gemarkung Grimolzhausen

9.1 Grundstück FINr. 263, Gemarkung Grimolzhausen

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 263 wandte sich in seinem Schreiben vom 05.08.2014 gegen den Wirtschaftsweg bei Bau-km 2+533,765, der seines Erachtens nicht erforderlich sei, da sein Grundstück keine zusätzliche Zufahrt benötige.

Dieser Einwendung wird durch die Tektur vom 27.02.2015 vollumfänglich Rechnung getragen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird auf den Ausbau

des Geh- und Radweges als Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg von Bau-km 2+510 bis Bau-km 2+535 auf Höhe des Grundstücks FINr. 263 verzichtet (vgl. lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T). Die Ausrundung entfällt. Die Zufahrt vom Weg FINr. 269, Gemarkung Grimolzhausen, auf die Staatsstraße 2045 bleibt erhalten.

9.2 Grundstücke FINrn. 274 und 276, jeweils Gemarkung Grimolzhausen

Hinsichtlich seiner weiteren Grundstücke (FINrn. 274 und 276) geht der Grundstückseigentümer in seinem Schreiben vom 05.08.2014 davon aus, dass diese Flächen nicht vom Straßenbauvorhaben betroffen seien. Im Erörterungstermin präzisierte er diese Aussage dahingehend, dass er eine Tangierung dieser beiden Grundstücke durch den Straßenausbau vermeiden möchte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Grundstück FINr. 274 hat eine Größe von 16.831 m². Hiervon werden dauerhaft 730 m² und vorübergehend 860 m² in Anspruch genommen. Es verbleibt dauerhaft eine Restfläche von 16.101 m². Das Grundstück FINr. 276 hat eine Größe von 6.517 m². Hiervon werden dauerhaft 5 m² und vorübergehend 260 m² in Anspruch genommen. Es verbleibt dauerhaft eine Restfläche von 6.512 m². Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht reduziert werden kann. Der Geh- und Radweg am Ortseingang von Grimolzhausen, der zwischen Bau-km 2+670 und Bau-km 2+875 als öffentlicher Feld- und Waldweg ausgebaut wird (vgl. lfd. Nr. 122 des Regelungsverzeichnisses in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 – Unterlage 11 T), wird im Norden geführt, damit insbesondere Schulkinder verkehrssicher die Staatsstraße überqueren können. Innerorts von Grimolzhausen müssen die Radfahrer auf der Staatsstraße 2045 fahren. Im Übrigen sind Fragen des Grunderwerbs nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt.

9.3 Sonstiges

Daneben ist der Einwendungsführer der Meinung, dass die Senke auf seinem Grundstück FINr. 274 aufgefüllt, also die Staatsstraße angehoben werden sollte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, nachdem aktuell auf dem Grundstück FINr. 274 eine Senke besteht und deren Auffüllung nicht für die Straßenbaumaßnahme erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Auffüllung seines Grundstücks.

Im Rahmen der Anhörung zur Tektur durch Schreiben vom 18.03.2015 gab der Grundstückseigentümer keine Stellungnahme mehr ab.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Ausbau der Staatsstraße 2045 zwischen Pöttmes und Grimolzhausen gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote werden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

II. Hinweise zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusses genannten Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, sofern die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insbesondere an die privaten Einwendungsführer,

gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abzurufen.

Augsburg, den 27. Mai 2015

Regierung von Schwaben

Sandra Bügelsteiber

Regierungsrätin